



ERZDIÖZESE WIEN  
VIKARIAT WIEN-STADT  
1010 Wien, Wollzeile 2

Telefon: +43-1-515 52-3438  
Fax: +43-1-515 52-3742  
E-mail: vik.wien-stadt@edw.or.at

Aus: Der Kommunionhelferdienst in der Erzdiözese Wien, Handreichungen zur Pastoral I

## **I. DIE AUFGABE DES KOMMUNIONHELFFERS IST ZU VERSTEHEN ALS EIN DIENST DER KIRCHE, ALS EINE PASTORALE FUNKTION FÜR DIE CHRISTLICHE GEMEINDE UND IHRE GLIEDER.**

1. Es handelt sich um einen Dienst am "Leib Christi" in zweifachem Sinn, als Dienst an der Eucharistie und als Dienst für die Kirche, den geheimnisvollen Leib Christi. Es ist ein Dienst am Heiligsten, das uns anvertraut wurde, und zugleich immer auch ein Dienst für die Menschen.
2. Dem entsprechen zwei Grundhaltungen des Kommunionspenders: **Ehrfurcht** (nicht Scheu) **vor der Eucharistie und Dienstbereitschaft** (Güte, Geduld, Einfühlungsbereitschaft) **gegenüber den Menschen**, denen der Leib und das Blut des Herrn gereicht wird.
3. Da der Kommunionhelfer mehr als andere Christen in der Öffentlichkeit des kirchlichen Gemeindedienstes steht, erwartet man von ihm auch das **Zeugnis eines christlichen Lebenswandels**.
4. Das Reichen der Eucharistie mit den Worten "Der Leib Christi" "Das Blut Christi" ist zugleich ein Akt der Glaubensverkündigung. **Der Kommunionspender muss hinter dem stehen, was er sagt und tut. Aus der Art und Weise, wie er mit den hl. Gestalten umgeht, wird die Gemeinde seinen persönlichen Glauben und seine Einstellung zur Eucharistie beurteilen.**

## **II. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BEAUFTRAGUNG EINES KOMMUNIONHELFFERS**

1. Das **Mindestalter** für den Dienst der Kommunionsspendung während einer Eucharistiefeier und an Kranke außerhalb des Gotteshauses **ist 20 Jahre**. Für die Leitung von Wortgottesdiensten anstelle einer Eucharistiefeier an Sonn- und Feiertagen ist ein Mindestalter von 25 Jahren erforderlich.
2. Die für den Kommunionhelferdienst und für die Leitung von Wortgottesdiensten vorgesehenen Personen müssen in der Gemeinde, für die sie diesen Dienst ausüben, ihrer Glaubensüberzeugung und ihrer christlichen Lebensführung wegen allgemein geachtet sein. Menschliche Reife, einwandfreier Lebensstil und Treue zur Kirche sind selbstverständlich Voraussetzungen. Wer an der vollen Teilnahme am sakramentalen Leben gehindert ist, kann auch die Dienste als Kommunionhelfer nicht ausüben.
3. Der zuständige Pfarrgemeinderat hat sein Einverständnis zu geben.
4. Der zuständige Seelsorger (Pfarrer, Moderator, Provisor, Kirchenrektor) muss für alle Kurse einen schriftlichen Antrag an das Sekretariat seines Vikariates stellen. Die entsprechenden Formulare sind dort anzufordern. Der Antrag um Beauftragung zum Dienst als Wortgottesdienstleiter anstelle einer Eucharistiefeier muss vom zuständigen Dechanten unterschrieben werden.
5. Die Teilnahme an den für seinen Dienst vorgesehenen Einführungskursen ist verpflichtend.